



www.elternmitwirkung.ch

Erziehung

Eltern mit Wirkung

Gesundheit

Schule

Bildung

www.bildungundgesundheit.ch

Stand
Februar 2009

Elternmitwirkung in der deutschsprachigen Schweiz - Eine Übersicht

Verfasserin Maya Mülle

Schweizerischer Bund für Elternbildung SBE
Fachstelle Elternmitwirkung
Steinwiesstrasse 2
8032 Zürich
Tel. ++41 44 380 03 10
Fax ++41 44 253 60 66
mulle@elternmitwirkung.ch
www.elternmitwirkung.ch und www.bildungundgesundheit.ch

Die Fachstelle ist Mitglied



4. überarbeitete Auflage, Februar 2009

Die elektronische Version kann als pdf-Datei unter www.bildungundgesundheit.ch ausgedruckt werden.

Die Eltern als Partner der Schule : Ein langjähriges Anliegen von Schule und Elternhaus

Seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts setzten sich die Sektionen von Schule und Elternhaus S&E für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Behörden ein. Die Eltern sollen mehr Einblick, Mitsprache und Mitbestimmung in den Schulen erhalten. Es war oft ein steiniger Weg, manchmal schien es kaum vorwärts zu gehen.

Die Fachstelle Elternmitwirkung unterstützt den Aufbau der institutionalisierten Elternmitwirkung in der deutschsprachigen Schweiz seit neun Jahren. Informationen über Strukturen und Prozesse, Dokumentationen von gelungenen Kooperationsmodellen und gemeinsamen Angeboten werden von Schulen und Eltern aus allen Kantonen genutzt.

Die Fachstelle Elternmitwirkung ist ein Angebot des Schweizerischen Bundes für Elternbildung SBE. Sie wird finanziell unterstützt durch „bildung + gesundheit Netzwerk Schweiz“ und den Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz. Schule und Elternhaus Schweiz S&E und die Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen SVEO wirken als Patronatgeber. Mit Kidy swissfamily wurde eine Medienpartnerschaft formuliert. Zudem arbeitet die Fachstelle mit elternet.ch zusammen. Das erarbeitete Know-how steht allen interessierten Personen und Organisationen offen und wird auch im Ausland genutzt.

Die Schule in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren sehr verändert und entwickelt sich immer weiter. Die Schweizer Schulen sind gute Schulen, die den Kindern und Jugendlichen eine fundierte Ausbildung und eine nützliche Vorbereitung auf das Berufsleben bieten.

Im Laufe der Jahre musste die Schule immer mehr erzieherische Aufgaben übernehmen. Es sind neue Themen dazugekommen wie

- zusätzliche Fremdsprachen
- Computer
- Umgang mit Gewalt und Konflikten
- Ernährung und Bewegung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Zusammenleben mit verschiedenen Kulturen

Die Eltern sind für die Erziehung der Kinder verantwortlich. Sie wollen das Beste für ihr Kind. Was aber ist das Beste? Welches sind nun die Aufgaben der Schule, und welche Aufgaben haben die Eltern? Eltern haben viele Erwartungen an die Schule: Können diese erfüllt werden? Wo müssen die Schule und die Eltern zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung übernehmen? Welche Werte gelten für alle? Wie können schwierige Situationen gemeinsam gelöst werden? Wie können Eltern, die aus einer anderen Kultur kommen und die deutsche Sprache nicht beherrschen, mit der Schule zusammenarbeiten?

Die Zusammenarbeit muss neu definiert und institutionalisiert, selbstverständlich und verbindlich werden.

Institutionalisierte Elternmitwirkung : Eine Chance für Schulen und Elternhaus

Elternmitwirkung ist keine neue Erfindung unserer Zeit. Deutschland, Österreich, Dänemark, Frankreich, die Niederlande und Amerika kennen die organisierte Zusammenarbeit seit Jahren.

In der deutschsprachigen Schweiz standen die Schulen den Forderungen der Eltern lange skeptisch gegenüber. Sie fürchteten sich vor einer Einmischung, empfanden engagierte Eltern als störend. Schulbehörden waren der Ansicht, dass sie die Anliegen der Eltern selbst vertreten würden. Eltern traten in Kontakt mit der Schule, wenn es Schwierigkeiten gab.

Die „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Zusammenarbeit Eltern/Schule (SAZES), in der S&E eine bedeutende Rolle spielte, machte sich bereits 1985 Gedanken, wie die Eltern vermehrt partnerschaftlich in den Schulalltag eingebunden werden könnten. Im Kanton Zürich wurde im gleichen Jahr eine „Nichtformulierte Einzelinitiative zur Elternmitwirkung an der Zürcher Volksschule“ eingereicht. Schule und Elternhaus Kanton Zürich und die Vereinigung der Elternorganisationen im Kanton Zürich VEZ waren die Initianten.

Elternvereine wurden an verschiedenen Orten aktiv und arbeiteten für eine gewisse Zeit mit der Schule zusammen .

Eine längerfristige, verbindliche Zusammenarbeit entstand erst, nachdem z.B. in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Luzern und Zürich gesetzliche Vorgaben von den Erziehungsdirektionen formuliert wurden. Veränderungen brauchen Zeit und viel Initiative von allen Beteiligten.

Gesetzlich verankerte institutionalisierte Elternmitwirkung

Lediglich in den Kantonen Zürich und Tessin ist die Elternzusammenarbeit gesetzlich verbindlich verankert. Zahlreiche Kantone haben eine „Kann“-Formulierung gewählt, in anderen ist die Elternmitwirkung als Teil der Qualitätsentwicklung ein Beobachtungspunkt der externen Evaluation.

Elternmitwirkung: Mitarbeiten – Mitdenken – Mitbestimmen – Mitwirken

Die Zusammenarbeit auf individueller Ebene, auf Klassenebene, Schulhausebene, Gemeinde-, Bezirks- und Kantonebene wird gefordert. Nicht eine vorgegebene, starre Zusammenarbeit ist das Ziel, sondern der gemeinsame Prozess, an dem alle Betroffenen zu Beteiligten gemacht und Strukturen definiert werden, welche die lokalen Bedingungen berücksichtigen. All dies stand und steht auch heute noch im Vordergrund.

Elternmitwirkung als Basis für Gesundheitsförderung

Elternmitwirkung bietet die Basis, um Elternbildung gemeinsam anzugehen, und stellt dadurch eine Grundlage für gemeinsame Gesundheitsförderung und Prävention mit einer breiten Elternschaft dar.

Formen der Elternmitwirkung

In der Romandie und im Tessin werden Elterndelegierte bestimmt, die im Schulrat mitarbeiten und die Elterninteressen vertreten. In der deutschsprachigen Schweiz werden die einzelnen Eltern – analog den Strukturen in Deutschland und Österreich - in eigenständigen, eng mit der Schule kooperierenden Gremien zusammengefasst. Wir sprechen von Elternrat oder Elternforum. An Sekundarschulen werden oft Elterntreffen mit thematischen Schwerpunkten bevorzugt.

Welche Form gewählt wird, ist sekundär. Elternmitwirkung definiert die Zusammenarbeit der Schule mit ihren Eltern. Treffpunkte, Gesprächs- und Konfliktkultur sowie gemeinsame Werte werden festgelegt. Die Integration von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer

Eltern wird gefördert und dadurch viel zu einem guten Schulklima beigetragen. Elternbildung, Gesundheitsförderung, Erziehung, soziales Lernen sind Themen, die Schulen und Elternhaus betreffen und gemeinsam aufgenommen werden müssen. Die Kompetenzen müssen geregelt, die Grenzen klar definiert und deren Einhaltung garantiert sein. Pädagogisch-didaktische Fragen gehören klar zu den Kompetenzen der Lehrpersonen. In einem guten Klima sollte es auch möglich sein, solche Themen zu diskutieren.

Vereinen wie Schule und Elternhaus Schweiz S&E kommen vermehrt die Aufgaben zu, die Interessen der Eltern zu bildungspolitischen Fragen auf kantonaler - und Bundesebene zu vertreten und bestehende schulische Elternvereine zu vernetzen.

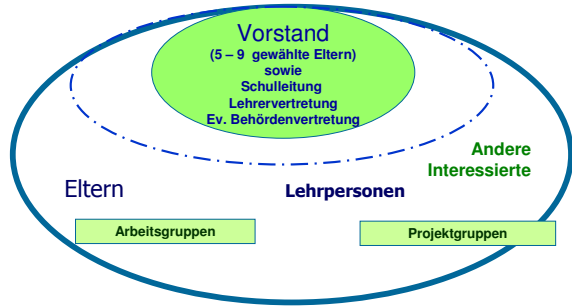
Elternmitwirkung seit 2005

Seit der letzten Aktualisierung des vorliegenden Papiers haben sich viele Kantone entschlossen, den Aufbau von Elternvereinen als Teil der Qualitätsentwicklung zu fördern.

Eine Übersicht über die diversen Gemeinden mit EMW, die sich auf dem Internet präsentieren, ist auf www.elternmitwirkung.ch zum Download bereit.

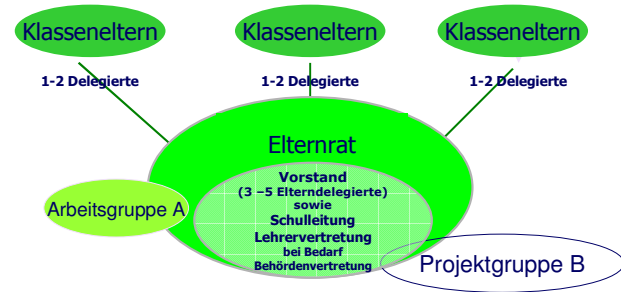
Formen der Elternmitwirkung

Elternforum

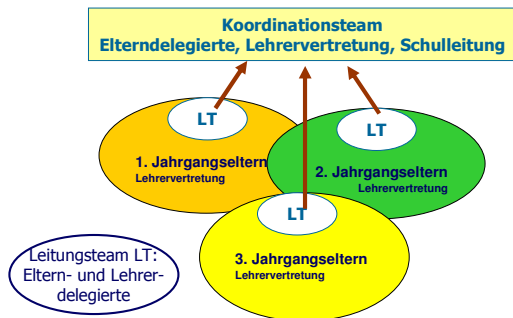


Es geht immer um Themen, die eine Klasse, ein Schulhaus oder die ganze Schulgemeinde interessieren.

Elternrat



Eltern-Treff an der Oberstufe



Grenzen

- Pädagogisch-didaktische Entscheidungen
- Beurteilung von Lehrpersonen
- Personelle Entscheide
- Schüler-Zuteilung und Abteilungsbildung
- Probleme eines einzelnen Schulkindes
- Einzelinteressen

Elternmitwirkung und Schulerfolg

Die Eltern können viel zum Schulerfolg der Kinder beitragen, indem sie

- sich für die Schule interessieren.
- an Anlässen der Schule teilnehmen.
- mit der Schule zusammenarbeiten.

Mit ihrem Erziehungsstil haben sie Einfluss auf die Lernleistungen und die Gesundheit ihrer Kinder.¹

Elternmitwirkung - die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und Behörden - baut Brücken zwischen Schulen und Elternhaus. Sie fördert eine offene Gesprächskultur, schafft Vertrauen, unterstützt die Integration und trägt bei zu einer guten Schulkultur. Elternmitwirkung ist Teil der Schulentwicklung und unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schule.

Dort, wo die Elternmitwirkung noch in den Kinderschuhen steckt, kommt den Sektionen eine wichtige Rolle zu: Erfahrungen und Know-how sollen weitergegeben, das Gespräch gefördert und Ängste bei Eltern, Lehrpersonen und Behörden abgebaut werden.

¹ - The influence of parenting style on adolescent competence and substance use. Journal of Early Adolescence, Baumrind, D. (1991), 11 (1), 56 – 95.
- Elterliche Erziehungsstile und Eltern-Kind-Beziehungen –Ihr Einfluss auf die Gesundheit Hans Wydler, Meichun Mohler-Kuo, Felix Gutzwiller, Netzbrief b+g 05/07
- Familien - Erziehung – Bildung, Andrea Lanfranchi, Susanne Viernickel, Jürgen Oelkers, Denise Efonayi, Markus Neuenschwander, Jürg Krummenacher, Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Bern 2008, 87 Seiten, Bestellnr. 301.608 d)

Zusammenarbeit Eltern und Schule: Regelungen auf Bundesebene

ZGB Art. 301:

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

ZGB Art. 302:

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit als möglich entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

ZGB Art. 307

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Elternmitwirkung in der Schweiz : Eine Übersicht

(Stand Januar 2009, Angaben Gesetzliche Grundlagen gemäss Informationszentrum IDES der EDK, Zugriff 20.12.2008)

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Aargau

www.ag.ch/sar

Volksschulgesetz vom 17. März 1981

§ 28

² Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder.

§ 35 Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§ 36 Rechte

³ Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 37 Pflichten

Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung der Kinder und pflegen den Kontakt zur Schule.

Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985

§ 24

¹ Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.

² Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

Kanton Aargau

§ 25 1)

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern

- a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ;
- b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule;
- c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten;
- d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule;
- e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule.

² Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.

Unterlagen

Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau:
Eltern und Schule arbeiten zusammen
Informationen und Anregungen
Dezember 2001, 20 S., 5 Ex. gratis
Departement Bildung, Kultur und Sport BKS, Kanton Aargau
Margreth Cueni, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau
Tel. 062 853 20 30, Fax 062 853 20 29, margreth.cueni@ag.ch

Unterstützungsangebote

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW:
Beratungen für Lehrerteam

Besonderes

Einzelne Schulen haben Elternmitwirkung eingeführt.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Appenzell Innerrhoden

www.lex.ai.ch

Schulgesetz vom 25. April 2004 (GS 411.000)

?

Art. 28 Mitwirkung und Mitsprache

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrkräften informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.

³ Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.

⁴ Die Hauptverantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung tragen die Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 29 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Appenzell Ausserrhoden

www.schule.ar.ch

Schulgesetz vom 24. September 2000

VI. Die Erziehungsberechtigten

Art. 31 Erziehungsberechtigte

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.

Art. 32 Zusammenarbeit

¹ Erziehungsberechtigte und Schule arbeiten in Ausbildung und Erziehung zusammen.

² Erziehungsberechtigte sind für die Erziehung, die Schule für die Ausbildung erstverantwortlich.

Art. 33 Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

² Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Art. 34 Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.

² Sie haben das Recht auf Schulbesuche.

³ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

**Kanton Appenzell
Ausserrhoden**
Unterlagen

Die Sommertagung 2007 war dem Thema Elternmitwirkung gewidmet. Die Referate und Unterlagen sind auf der Website deponiert: <http://www.ar.ch/departemente/departement-bildung/amt-fuer-volksschule-und-sport/kantonaltagungen/die-eltern-ins-boot-holen/>

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Basel-Land

www.av.s.bl.ch → Bildungsgesetz (SGS 640) und Verordnungen zu Bildungsgesetz SGS 641.11 und 642.11

Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (2002)**II. Erziehungsberechtigte****§ 66 Definition**

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 67 Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten werden:

- a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 68 Mitsprache

¹ Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.

² Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.

³ Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 69 Pflichten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten
- sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
 - unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
 - arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
 - halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

vom 13. Mai 2003 (identisch in der Verordnung für die Sekundarschule (dort in § 43))

A. Schulleitung

§ 63 Amtsauftrag

Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig;
- Sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- Sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- Sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- Sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

B. Erziehungsberechtigte

§ 57 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

Kanton Basel Land

§ 58 Elternabende

Die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Durchführung eines Elternabends verlangen.

§ 59 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

Besonderes

Einzelne Schulen haben Elternmitwirkung eingeführt.

Kanton

Link

Gesetzliche Grundlagen

Basel-Stadt

www.gesetzessammlung.bs.ch/sgmain/default.html

Schulgesetz vom 4. April 1929 (Version 1.1.2008)

Ordnung betreffend die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften an der Orientierungsschule (19. 10. 1992) im Kanton Basel-Stadt

I. Grundsatz

§ 1

An der Orientierungsschule ist eine enge Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften unerlässlich.

II. Zusammenarbeit auf Klassenebene

§ 2

Alle Eltern und Lehrkräfte einer Klasse treffen sich mindestens zweimal pro Jahr, um sich gegenseitig kennen zu lernen, Informationen auszutauschen und gemeinsame Anliegen zu besprechen.

² Zu den Zusammenkünften sind die Eltern schriftlich einzuladen, fremdsprachige Eltern soweit wie möglich in ihrer Sprache. Mindestens einmal jährlich sollen auch die Schülerinnen und Schüler miteingeladen werden.

³ Die Einladung zu den Zusammenkünften obliegt der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in Absprache mit ihr bzw. mit ihm auch der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher.

⁴ Eltern können zusätzliche Zusammenkünfte beantragen.

III. Zusammenarbeit auf Schulebene

§ 3

Alle Eltern einer Klasse wählen jährlich bei Schuljahresbeginn eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Hat es in einem Schulhaus mehr als einen Drittel ausländische Schülerinnen und Schüler und

Kanton Basel-Stadt

sind im Elternrat aufgrund der Wahlen durch die Eltern nicht mindestens ein Fünftel der Eltern ausländischer Kinder vertreten, so wählt die Schulhausleitung aus dem Kreise der Eltern ausländischer Kinder bis zu fünf zusätzliche Elternsprecherinnen oder Elternsprecher. Diese haben dieselben Rechte wie die von den Eltern gewählten Mitglieder des Elternrates.

³ In gleicher Weise ist bei einer Untervertretung schweizerischer Eltern vorzugehen.

⁴ Aufgabe der Elternsprecherin oder des Elternsprechers ist es, Elterninitiativen zu koordinieren und die Kontakte der Eltern untereinander zu fördern.

Ordnung betreffend die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Schulhausleitung und Schulleitung an der Weiterbildungsschule

Vom 3. Februar 1997, vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1997

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf §§ 79 und 91 des Schulgesetzes vom 4. April 1929., folgende Ordnung:

§ 1

Die Lehrerinnen und Lehrer aller WBS-Schulhäuser, unterstützt von den Schulhausleitungen und der Schulleitung, pflegen den Kontakt mit den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 2

Wie die Elternkontakte im Einzelnen gestaltet werden, bestimmen die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses in Absprache mit ihrer Schulhausleitung und der Schulleitung selbst; dabei haben sie die folgenden Rahmenbedingungen einzuhalten.

² Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse sowie deren Eltern haben unter den in einer Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern eine Ansprech- und Bezugsperson, die für sie zuständig ist.

³ Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Probleme, die sie betreffen, mit der für sie zuständigen Ansprech- und Bezugsperson zu besprechen.

⁴ Einmal pro Jahr ist zwecks Information und Besprechung gemeinsamer Anliegen ein Elternabend pro Klasse durchzuführen. Ob die Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen, entscheiden die Lehrpersonen in Absprache mit den Jugendlichen und deren Eltern.

Basel Stadt Weiterbildungsschulen

⁵ Mindestens einmal pro Jahr findet im Zusammenhang mit den Lernberichten, Zeugnissen oder Umstufungen ein obligatorisches Gespräch zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Eltern statt. Zu diesem Gespräch haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eine mündige Person ihres Vertrauens beizuziehen.

⁶ Im Laufe des Schuljahres haben die Eltern mehrmals Gelegenheit, dem Unterricht beizuwohnen.

⁷ Vor Beginn der ersten WBS-Klasse werden die angehenden WBS-Schülerinnen und -Schüler sowie deren Eltern zwecks Information und Begrüssung ins Schulhaus eingeladen.

§ 3

Die Schulhausleitung - in Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung - räumt den Schülerinnen und Schülern Mitsprachemöglichkeiten ein.

² Sie informiert die Schülerinnen und Schüler über diese Möglichkeiten, berät sie bei Bedarf und stellt ihnen einen Raum sowie ein Zeitgefäss zur Verfügung.

§ 4

Pro Schulhaus wird ein Elternrat gegründet.

² Wahlgremium ist eine von der Schulhausleitung im ersten Quartal eines Schuljahres einberufene Elternversammlung.

³ Wahlberechtigt sind pro Schülerin oder Schüler ein Elternteil.

⁴ Der Elternrat umfasst minimal sieben bis neun Mitglieder, einschliesslich des Präsidiums. Mindestens zwei Mitglieder sind fremdsprachig.

⁵ Das Wahlgremium wählt sowohl die Mitglieder als auch das Präsidium des Elternrates; massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Der Elternrat befasst sich mit Belangen, welche das Schulhaus betreffen, und ist Gesprächspartner der Schulhausleitung. Er konstituiert sich selbst. Er kann in Form einer Delegation an den Schulhauskonferenzen teilnehmen, Anträge an die Inspektion stellen sowie Mitglieder der Inspektion einladen.

§ 6

Die Schulhausleitung – in Absprache mit der Schulleitung und dem Erziehungsdepartement – sorgt dafür, dass dem Elternrat für seine – auch abendlichen – Sitzungen kostenlos Räume im Schulhaus zur Verfü-

**Basel Stadt
Weiterbildungsschulen**

gung stehen.

§ 7

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern suchen im Falle von Schulproblemen das direkte Gespräch mit den Lehrpersonen.

² Wenn sie sich mit diesen nicht verständigen können, wenden sie sich an die Schulhausleitung.

³ Kommt keine Einigung zustande, können sich die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern an die nächsthöheren Instanzen wenden: Schulleitung, Inspektion.

§ 8

Am Ende jedes Schuljahres schreibt die Schulhausleitung zuhanden des Erziehungsdepartements einen knappen Übersichtsbericht über die geleistete Zusammenarbeit.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten für die Weiterbildungsschule an die Stelle der §§ 61–69 der Schulordnung vom 1. Oktober 1975.

**Basel Stadt allgemein
Neu!**

Aktuell ist eine Gesetzesrevision des § 91 im Gespräch. Vorschlag:

§91 Abs. 4 Elternpflichten

- die Pflicht, die Lehrperson oder die Schulleitung von sich aus über Belange zu informieren, die für den Schulalltag und den Schulerfolg von Bedeutung sind.
- die Pflicht an Elternveranstaltungen und Gesprächen teilzunehmen, die von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden.
- die Pflicht, ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule anzuhalten.
- die Pflicht, ihre Kinder zum regelmässigen Besuch der Schule anzuhalten
- die Pflicht, ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben zu lassen.

Pflichtverletzungen sollen mit Ordnungsbussen geahndet werden.

§ 91a sieht vor, dass die Elternmitwirkung in der gesamten Volksschule einheitlich gehandhabt werden soll. Der Vorschlag sieht zwei Elterndelegierte pro Klasse vor.

Unterlagen

Elternzusammenarbeit, Ein Leitfaden für Lehrpersonen der Primarschule, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Januar 2006

Bezug:

Rektorat Primarschule Basel, Münzgasse 16, Postfach, 4001 Basel

Tel. 061 267 90 90

Schule und Elternhaus Basel-Stadt:
**Zusammenarbeit an der Orientierungsschule:
Ein praktischer Leitfaden für Eltern und Elternvertretungen**
Schule und Elternhaus S&E Basel-Stadt,
2. Auflage 1996, 23 S., Fr. 8.- Publikation Nr. 47 und 56 vergriffen.
pdf-Dokument unter www.schule-elternhaus.ch und www.elternmitwirkung.ch

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Bern

www.sta.be.ch/belex/d/4/432_210.html

Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. Mai 1992

Art. 31 Zusammenarbeit, Elternmitsprache

¹ Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch [SR 210] bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

² Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. [Fassung vom 29. 1. 2008]

³ Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

⁴ Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

⁵ Die Gemeinde [Fassung vom 23. 6. 2004] kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Art. 32 Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

² Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Unterlagen

Kanton Bern

Häberli Martha et al.:

Handbuch für Elternmitwirkung, Gemeinde Köniz

Schulabteilung Köniz, Januar 2002, Handbuch: Fr. 200.- inkl. Copyright für die eigene Schule, Diskette Fr. 170.-, Auflage: 400 Exemplare; Bezug über Edition Soziothek, Sozialwissenschaftlicher Fachverlag,

Abendstrasse 30, 3018 Bern

Verein kantonal-bernische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung VEB (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit der kantonal-bernischen Vereinigung Schule und Elternhaus S&E:

Elternmitarbeit in der Schule. Ein Leitfaden

1999, 36 S., Fr. 10.-

VEB-Geschäftsstelle, Kantonales Jugendamt, Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern

Tel. 031 633 76 42, Fax 031 633 76 18

Elternräte im Kanton Bern, Einstellungen, Motive und Erwartungen, Daniel Ingrisani, Mai 2004, Forschungsbericht Nr. 27, Universität Bern, Institut für Pädagogik und Schulpädagogik, Abt. Psychologie, CHF 20.-, ingri@sis.unibe.ch oder www.app.unibe.ch →/Publikationen → Forschungsberichte → APP

Unterstützungsangebote

- Beratung und Begleitung ZASEB und S&E Bern
- Die Vereinigung der Elternräte Bern sorgt für die Vernetzung der Gremien und Weiterbildung der Aktiven. www.verbe.ch

Besonderes

Elternmitwirkung ist in zahlreichen Schulen eingeführt.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Fribourg d und f

http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/41101.pdf (d) http://applfr.ch/sleg_bdlf/plan_sys/ (f)

Gesetz über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz vom 23. Mai 1985)

Art. 30

Begriff Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, welche die elterliche Gewalt über einen Schüler unmittelbar oder als Vertreter ausüben.

Art. 31 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.

² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schüler zusammen.

³ Die Eltern sind in den Schulkommissionen, in den Schulvorständen und im Erziehungsrat vertreten.

⁴ Die Eltern werden, direkt oder über ihre Vereinigungen, zu den Gesetzes- und Reglements-entwürfen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt.

⁵ Die Direktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und erteilt diesbezüglich Weisungen.

Art. 32

Verletzung der Schulpflichten Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt-mann mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.

Art. 33 Schüler

Recht auf Unterricht 1 Jedes schulpflichtige Kind hat das Recht auf einen Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht. 2 Während des Vorschuljahres hat jedes Kind das Recht, den Kindergarten zu besuchen.

Besonderes

Elternmitwirkung ist in einzelnen Schulen in D-Freiburg eingeführt.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Unterlagen

Unterstützungsangebote

Genfhttp://www.geneve.ch/legislation/rsg/f/s/rsg_C1_10.html**Loi sur l'instruction publique** du 6 novembre 1940 (Etat au 2 septembre 2008)

Loi sur l'instruction publique C1 10 article 3A
Règlement de l'enseignement primaire C1 10.21
article 37

In den meisten Primarschulen existieren Elternvereinigungen:**PRIMAIRE 2008/09**

Département de l'instruction publique
Enseignement primaire
http://www.geneve.ch/primaire/pdf/EP_2008-09.pdf

ASSOCIATIONS DE PARENTS D'ÉLÈVES

D'une manière générale, lorsqu'une association de parents d'élèves (APE) existe dans l'école, les parents sont encouragés à y adhérer pour:

- s'informer de l'évolution de l'enseignement;
- accompagner les changements dans l'école;
- partager les expériences;
- contribuer à une meilleure prise en compte des attentes des familles.

Les APE renforcent la voix des familles lors des élections des représentantes des parents d'élèves dans les conseils d'établissement. La plupart des APE sont fédérées dans le Groupement cantonal genevois des associations de parents d'élèves des écoles primaires et enfantines (GAPP - www.gapp.ch)

www.gapp.ch, Vernetzung und Weiterbildung der Elterngremien

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Glarus

www.gl.ch

Gesetz über Schule und Bildung

(Bildungsgesetz), (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)

http://gs.gl.ch/pdf/iv/g_s_iv_b_1_3.pdf

Art. 3 Zusammenarbeit

Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Schulbehörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen, soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.

Art. 56 Rechte der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihres Kindes orientiert zu werden und in die Beurteilung Einsicht zu erhalten.

² Sie können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit dies mit dem ordnungsgemässen Schulbetrieb vereinbar ist.

³ Sie werden auf ihr Ersuchen hin durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulbehörden angehört und beraten.

⁴ Sie werden über besondere Massnahmen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt und über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb frühzeitig informiert.

⁵ Die **Erziehungsberechtigten können sich zu einem Beirat zusammenschliessen.**

Art. 57 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörde anzuhalten. Sie können von der Schulbehörde dazu verpflichtet werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.

Kanton Glarus

² Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.

³ Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.

⁴ Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen über das Absenzenwesen¹⁾ (Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.

⁵ Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen.

Unterstützungsangebote

Weiterbildungen zum Thema Elternmitwirkung für Schulbehörden 2007:
Schulinterne Weiterbildungen durch die Fachstelle Elternmitwirkung als Angebot der kantonalen Weiterbildung

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Graubünden

<http://www.gr.ch>

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000

Art. 1 Bildungsziele

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft, die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.

Art. 24 Besuchstag

Während des Schuljahres findet ein öffentlicher Besuchstag statt, der namentlich Eltern Einblick in die Schularbeit geben soll. Der Schulrat kann überdies andere Veranstaltungen anordnen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern.

Art. 41 b) Pflichten und Kompetenzen

¹ Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals pro Schuljahr und unterstützt die Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und setzt sich gemeinsam mit ihnen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ein. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrpersonen und erledigt schwere Disziplinarfälle.

² Der Schulrat ist berechtigt, Schülerinnen und Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich zu gewähren.

³ Die Gemeinden können einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.

Besonderes

Kaum Schulen mit Elternmitwirkung

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Jura

http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_410.11.hcsp

Loi sur l'école infantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990

Art. 67

¹ Les parents sont les premiers responsables de l'éducation et de l'instruction de leur enfant.

² Les parents et les enseignants, compte tenu de leur rôle respectif, collaborent à l'éducation et à l'instruction des élèves.

Art. 68

Sont considérées comme parents au sens de la présente loi les personnes qui exercent, directement ou par représentation, l'autorité parentale à l'égard d'un élève.

Art. 69

¹ Les parents sont entendus préalablement à toute décision affectant la carrière scolaire de leur enfant.

² Ils sont régulièrement informés par les autorités scolaires locales, les directeurs et les enseignants sur les résultats scolaires de leur enfant ainsi que sur la marche de l'école.

³ Ils sont invités, une fois par année au moins, à une réunion de classe. A leur demande, cette réunion est complétée par un contact personnel avec l'enseignant.

Art. 70

¹ Les parents sont représentés au Conseil scolaire et dans les commissions scolaires.

² Les parents sont consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement qui présentent pour eux un intérêt particulier.

Art. 71

Le Département favorise la collaboration entre l'école et les parents. Il veille à l'information régulière de ces derniers sur les mesures adoptées par le Canton concernant l'école.

Kanton Jura

Art. 72

¹ Les parents veillent à ce que leur enfant ne fréquente l'école qu'en bon état de santé. Ils s'assurent, notamment, qu'il dispose d'un repos suffisant.

² Les parents respectent l'autorité de l'enseignant; ils collaborent avec lui si les circonstances l'exigent. Ils informent en outre l'enseignant de tout événement important susceptible de perturber le travail scolaire.

Art. 73

¹ Tout parent d'un enfant en âge de scolarité obligatoire qui, de manière intentionnelle ou par négligence, contrevient à l'obligation de l'envoyer dans une école publique ou privée ou de lui faire dispenser, à domicile, un enseignement, est puni d'amende.

² La commission d'école contrôle l'accomplissement des obligations scolaires et, le cas échéant, prononce l'amende.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch/index/schulrecht-nav

Gesetz über die Volksschulbildung Kanton Luzern vom 22. März 1999

V. Erziehungsberechtigte

§ 18 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 19 Mitwirkung

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.

² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 20 Information und Beratung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über

- a. die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,
- b. die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise,
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.

² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder informieren und beraten zu lassen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen

Kanton Luzern

Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.

² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

§ 22 Zusammenarbeit

¹ Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

² Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

Unterlagen

Schulen mit Profil:

Elternmitwirkung an der Volksschule, Orientierungshilfe Nr. 5

4. Auflage 1999, 24 S. (A5), Fr. 5.-

Umsetzungshilfe Nr. 5

1999, 13 S. (A4) sowie 2 A3-Poster, Fr. 15.- "Schulen mit Profil"

Handreichung Elternmitwirkung, 2005 alle bei

c/o EDK, Postfach; 6002 Luzern, Tel. 041 228 52 14

oder als pdf-Datei herunterladen von www.schulenmitprofil.ch

Unterstützungsangebote

Beratung und Begleitung durch Schulen mit Profil

Veranstaltungen

- Echoräume für Elternmitwirkende organisiert durch Schule und Elternhaus Luzern, www.schule-elternhaus.ch
- Treffen Netzwerk für Elternmitwirkung

Besonderes

Elternmitwirkung ist in den meisten Schulen umgesetzt.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Neuenburg

http://edudoc.ch/record/30339/files/NE_LOS_20080813.pdf

Loi sur l'organisation scolaire (LOS) vom 28. März 1984, Stand 13. August 2008

Art. 27¹³⁾

¹ Les parents veillent à ce que leurs enfants fréquentent régulièrement l'école.

² En cas d'infraction, ils sont passibles de l'amende.

Art. 61

¹ La commune siège de l'école peut demander aux parents qui envoient leurs enfants dans une autre école du même genre le remboursement partiel de la contribution dont elle s'est acquittée en vertu de l'article 59.

² Elle doit avertir les parents de cette disposition.

³ Le Conseil d'Etat arrête le montant maximal d'un tel remboursement.

Unterlagen

www.rpn.ch/ecole-familles, 18. August 2008

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Nidwalden

<http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0> (Zugriff 29.12.08)

312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002

Art. 57 Zusammenarbeit und Information

¹ Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der koordinierten Erziehung und Bildung des Kindes in Schule und Elternhaus sowie der Verankerung der Schule und der Schulentwicklung in der Gemeinde.

² Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert. Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Art. 58 Mitwirkung im Allgemeinen

¹ Das Schulprogramm und das Organisationsstatut können eine institutionalisierte Mitwirkung der Eltern vorsehen.

² Ausgeschlossen ist eine Mitwirkung der Eltern bei personellen und methodisch-didaktischen Entscheidungen.

Art. 59 Individuelle Mitwirkung

¹ Die Eltern stehen den Lehrpersonen und den Schulbehörden für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über ihr Kind und die Familie, soweit der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.

² Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Anmeldung den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Organisationsstatut regelt die Einzelheiten.

³ Sie unterstützen Lehrpersonen und Schulbehörden in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Art. 60 Schulbesuch

¹ Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Obwalden

<http://ilz.ow.ch/gessamml/regpdf/41.pdf>

Bildungsgesetz vom 16. März 2006

C. Erziehungsberechtigte

Art. 21 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs³ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

Art. 22 Zusammenarbeit und Information

¹ Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

² Die Erziehungsberechtigten Unmündiger werden regelmässig informiert über:

- a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse,
- b. deren Leistungen und Verhalten,
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.

³ Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Art. 23 Schulbesuch

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

² Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

Art. 24 Mitwirkung im Allgemeinen

¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

Kanton Obwalden

² Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

Art. 25 Mitwirkung im Einzelnen

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.

² Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Sankt Gallen

<http://www.gallex.ch/gallex/2/fs213.1.html>

Volksschulgesetz vom 13.Januar 1983

Erziehungs- und Bildungsauftrag

Art.3

¹ Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

² Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin⁵ und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.

³ Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

Zusammenarbeit

a) Schule und Eltern

Art.92

¹ Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

² Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

b) Lehrperson und Eltern

Art.93

¹ Die Lehrperson unterhält durch Gespräche und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit Verbindung zu den Eltern und fördert ihre Anteilnahme an Leben und Unterricht der Klasse.

² Sie informiert die Eltern über die von ihr angebotenen Kontaktformen.

Auskunft über Leistung und Verhalten

Art.94

¹ Lehrperson und Schulrat informieren die Eltern und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

² Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Besuchsrecht

Art.95

¹ Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

² Der Schulrat ordnet jährlich einen oder mehrere Besuchstage an. Die Lehrperson kann weitere Besuchstage für die Eltern festlegen.

Verantwortung für den Schulbesuch

Art.96

¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art.34 dieses Gesetzes anzuhalten.

² Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.¹¹⁷

Mitwirkungspflicht

Art. 96bis¹¹⁸

¹ Die Eltern:

- a) stehen Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;
- b) unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Kanton St. Gallen

Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996¹

Information

a) Lehrer an die Eltern

Art. 22

¹ Der Lehrer informiert die Eltern frühzeitig über ausfallenden Unterricht.

b) Eltern an den Lehrer

Art. 23

¹ Die Eltern informieren den Lehrer über besondere Umstände, welche die schulische Situation des Schülers beeinflussen.

Unterstützungsangebote

Das Weiterbildungsprogramm 2009 enthält Angebote zum Thema Elternmitwirkung

Besonderes

Die Elternmitwirkung ist nicht explizit in den gesetzlichen Grundlagen erwähnt. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist aber Teil des Qualitätskonzeptes des Kantons und wird von der externen Schulevaluation gewichtet. In der Stadt St. Gallen haben die meisten Schulen Elterngremien eingerichtet. Sie werden koordiniert durch die Organisation VELFOS.
Im Kanton sind die Elterngremien im Aufbau. Diese werden durch die zuständigen kantonalen Stellen unterstützt. Siehe auch www.elternbildung-sg.ch

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Schaffhausen

<http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>

Schulgesetz vom 27. April 1981

Art. 3 Bildungsziele

¹ Gute und glückliche Menschen heranzubilden ist das Ziel unserer Erziehung. Die Schule fördert deshalb zusammen mit dem Elternhaus die sittlich-religiösen, verstandesmässigen und körperlichen Anlagen der Kinder.

² In der sittlich-religiösen Erziehung weckt sie die Ehrfurcht vor der Schöpfung, die Verantwortung gegenüber der Natur, die Liebe zu den Mitmenschen, den Sinn für die Gemeinschaft und die Freude am Schönen.

³ In der geistig-theoretischen Erziehung bildet die Schule den Verstand und das kritische Urteilsvermögen aus. Ferner vermittelt sie Grundlagen für die spätere Berufsausbildung und das Leben in der Familie.

⁴ In der praktisch-körperlichen Erziehung fördert sie die Gewandtheit und Gesundheit sowie die handwerklichen Anlagen der Schüler.

⁵ Mit der musisch-schöpferischen Erziehung weckt die Schule Interesse und Verständnis für die künstlerischen Werte und Aussagen, fördert und erweitert sie die Kräfte der Fantasie und die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten.

Art. 62 Verbindung mit Eltern und Schulbehörden

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.

Besonderes

In der Stadt Schaffhausen und einzelnen Landgemeinden sind im Rahmen der geleiteten Schulen Elternghremien gebildet worden.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Solothurn

<http://www.so.ch/appl/bgs/daten/413/111.pdf>

Volksschulgesetz ? vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2008)

§ 1 Ziele der Volksschule

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

§ 24bis 2) Disziplin

a) Verantwortlichkeiten

¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen.3)

² Die Inhaber der elterlichen Sorge

a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;

b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;

c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;

d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.4)

§ 60 Pflichten der Lehrer

³ Er pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.

§ 72

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus gepflegt wird. Sie nimmt die Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz.

Besonderes

Elternmitwirkung wird als Qualitätskriterium einer guten Schule durch die externe Schulevaluation bewertet. Die Anzahl der Schulen mit institutionalisierter Elternmitwirkung nimmt zu.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Schwyz

http://www.sz.ch/documents/611_210.pdf (Zugriff 30.12.08)

Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005

§ 3 Zweck

¹ Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Grundausbildung nach Massgabe ihrer Anlagen und Eignungen.

² Sie fördert die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeit und schafft die Grundlagen für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie, für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebenstüchtigkeit sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.

³ Im Rahmen ihres Bildungsauftrages unterstützt sie die Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise in der Erziehung.

§ 44 Zusammenarbeit und Information

¹ Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen, Fachpersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten in Erziehung und Bildung zusammen.

² Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten und über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert.

§ 45 Mitwirkung

Die Erziehungsberechtigten können sich an der Gestaltung der Schule und des schulischen Umfeldes beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung legt das Organisationsstatut fest.

§ 46 Rechte und Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes.

² Die Erziehungsberechtigten werden bei wichtigen Fragen und Entscheiden, die ihr Kind betreffen, einbezogen. Sie haben für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen. Sie können Einsicht in die Schulakten ihres Kindes verlangen.

Besonderes

Einzelne Schulen haben Elterngremien eingeführt.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Thurgau

http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/400/411_11e1.pdf (Zugriff 30.12.08)

Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 1)

§ 2

Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensfähigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.

§ 21

¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.

² Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.

³ Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.

⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

Qualitätskonzept

Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung ist Teil des Projektes „Geleitete Schulen“. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Qualitätskonzept des Kantons erwähnt und wird durch die externe Schulevaluation gewichtet:

Kontakt- und Mitwirkungsangebote

- Schulbehörde, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer machen Ansprechpersonen gegen aussen bekannt.
- Schulbehörde, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer bieten angemessene schulische und

Kanton Thurgau

klassenbezogene – nach Möglichkeit institutionalisierte – Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten an, insbesondere für die Eltern.

- Die Lehrpersonen nutzen die Aussenbeziehungen und beziehen aussenstehende Personen und Institutionen – innerhalb sinnvoller pädagogischer Grenzen – in den Unterricht ein.

Wirkung und Zufriedenheit:

- Die Schule verfügt über hohe Orientierungskompetenzen nach innen und aussen.
- Die Bereitschaft zur Pflege von Aussenbeziehungen wird von der Schule als gemeinsame Aufgabe angesehen. Sie ist Teil der gelebten Schulkultur.
- Die Eltern sind mit den Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten zufrieden.
- Die beteiligten Eltern leisten einen wertvollen Beitrag an unser Schulleben.

Unterstützungsangebote

- Beratung und Begleitung durch Schulberatung
- Koordination durch TAGEO: www.tageo.ch

Veranstaltungen

Informationstagung für Lehrpersonen, Behörden und Eltern Juni 2004 durch die TAGEO: Die Bedeutung der Elternmitwirkung ist erkannt und soll durch verschiedene Angebote unterstützt werden.
Austauschtreffen für Elternngremien organisiert durch die TAGEO, März 2005

Besonderes

Der Verband der Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer nimmt im März 2005 positiv Stellung zur Elternmitwirkung an der Volksschule. Die Einführung der Elternmitwirkung wird durch den Kanton unterstützt.

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Ticino

http://www.ti.ch/CAN/argomenti/legislaz/rleggi/rl/dati_rl/f/s/140.htm (Zugriff 30. 12.08)

Legge della scuola del 1 febbraio 1990

Consiglio d'istituto

Art. 26¹⁹⁾

¹ Il consiglio d'istituto può essere istituito in ogni ordine di scuola.

² Il consiglio d'istituto è composto:

- a) dai membri del consiglio di direzione;
- b) da tre rappresentanti del collegio dei docenti;
- c) **da tre genitori di allievi minorenni;**
- d) da tre allievi;
- e) dai rappresentanti dei Comuni interessati, tre al massimo.

³ Le modalità di elezione e di funzionamento sono stabilite dal regolamento d'applicazione.

⁴ Il consiglio d'istituto ha i seguenti compiti:

- a) discute i problemi concernenti i rapporti tra scuola, allievi, genitori e ambiente sociale;
- b) elabora il programma generale delle iniziative culturali dell'istituto e della utilizzazione delle infrastrutture scolastiche;
- c) esprime il proprio parere nelle procedure di consultazione;
- d) discute la relazione annuale del consiglio di direzione e esprime eventuali osservazioni;
- e) esprime il proprio parere sull'utilizzazione del credito annuale.

Assemblea dei genitori

Art. 41

¹ L'assemblea dei genitori è la riunione di tutti i detentori dell'autorità parentale sugli allievi iscritti in un istituto.

² **Essa è istituita in ogni istituto.**

Kanton Ticino

Compiti:

Art. 42 L'assemblea dei genitori:

- a) formula all'attenzione degli altri organi dell'istituto le richieste dei genitori;
- b) esprime l'opinione dei genitori nelle consultazioni;
- c) delibera sugli oggetti che le leggi e le disposizioni di applicazione le deferiscono;
- d) designa i propri rappresentanti negli organi scolastici aperti ai genitori.

Riunioni di classe

Art. 43

¹ I genitori degli allievi di una classe o di gruppi di classi sono convocati dalla direzione almeno una volta all'anno con i rispettivi docenti nell'intento di favorire:

- a) la conoscenza reciproca tra docenti e genitori;
- b) l'informazione sui programmi e sui metodi d'insegnamento;
- c) l'esame di particolari problemi della classe e la collaborazione dei genitori all'attività educativa e didattica.

² Per l'esame di particolari problemi della classe, o di più classi, possono inoltre essere indette, a partire dalla scuola media, riunioni tra gli allievi di una classe o di più classi, con la partecipazione dei docenti interessati.

Unterstützungsangebote

Die Elterngremien werden koordiniert durch die Conferenza Cantonale dei Genitori CCG:
www.genitoriinforma.ch

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Uri

<http://ur.lexspider.com/html/10-1111.htm> (Zugriff 30.12.08) und www.volksschule-uri.ch

GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. Januar 2008)

Artikel 2 Bildungsziele

¹ Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

² Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, die sie zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

³ Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.

⁴ Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen.

Artikel 47 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.

² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen.

³ Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten.

⁴ Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört.

VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 19981 (Stand am 1. August 2008)

Abschnitt: **Eltern**

Artikel 30 Rechte der Eltern (Art. 47 SchG)

Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) vom Schulrat und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes informiert zu werden;
- c) in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- d) Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können;
- e) nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- f) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden;
- g) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- h) während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- i) direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden.

Artikel 31 Pflichten der Eltern (Art. 47 f. SchG)

Die Eltern sind verpflichtet

- a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten;
- b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hierfür mitzuteilen;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen;
- d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen;
- f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

Unterstützungsangebote

Unterstützung durch Schule und Elternhaus Kanton Uri: <http://www.schule-elternhaus.ch/>
Informationen über das Schulwesen für Eltern:

Die Broschüre kann auf dem Sekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, Altdorf (Telefon: 041 875 20 56; Email: sandra.stampfli@ur.ch) gratis bestellt werden. Sie ist auch auf dem Internet auf der Seite www.ur.ch unter der Bildungs- und Kulturdirektion (Weisungen) und unter www.volksschule-uri.ch unter BKD Uri / Elterninfos abrufbar.

Kanton

Link

Gesetzliche Grundlagen

Unterstützung

Wallis

www.vs.ch

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962

Art 3bis2 Information, Vernehmlassung, Mitsprache

Die Schulbehörden pflegen durch Information, Vernehmlassung, Mitsprache oder durch andere Mittel die notwendigen Beziehungen mit den Eltern, den Lehrern, ihren Vereinigungen sowie mit den Kirchen und mit den interessierten Kreisen.

Die Schule kann kirchliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Kreise zur Mitarbeit heranziehen.

Schule und Elternhaus Wallis unterstützt und begleitet die Einführung der Elternmitwirkung im Oberwallis.
<http://www.schule-elternhaus.ch/t3/index.php?id=13>
Liste der Schulen auf dem Internet

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Waadt

http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5634&docType=loi&page_format=A4_3&Pcurrent_version=24&PetatDoc=vigueur&isRSV=true&isSJJL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true&num_cha=400&base=RSV

Loi scolaire vom 12. Juli 1984

Art.6 Devoir des parents

¹ Tous les parents domiciliés ou résidant dans le canton ont le droit et le devoir d'envoyer leurs enfants en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée, ou de leur dispenser un enseignement à domicile.

² Sont considérés comme parents les personnes qui exercent l'autorité parentale et, le cas échéant, les parents nourriciers.

Conseil d'établissement

Art.67 e) Composition ^{23, 24}

Le conseil d'établissement se compose au minimum de 12 membres issus à parts égales de :

- a. représentants des autorités communales ou intercommunales; l'un d'entre eux assume la présidence;
- b. parents d'élèves fréquentant le ou les établissements;
- c. représentants des milieux et des organisations concernés par la vie du ou des établissements;
- d. représentants des professionnels actifs au sein du ou des établissements. Ceux-ci ne peuvent en faire partie aux titres énumérés aux lettres a) à c).

Art.67a f) Nomination ²⁴

¹ Les membres du conseil d'établissement tels que définis à l'article 67, sous lettres a) à d) sont désignés:

- a. par les autorités communales ou intercommunales concernées;
- b. par les parents d'élèves fréquentant le ou les établissements;
- c. en concertation par les représentants des autorités communales ou intercommunales et par la direction de l'établissement ou des établissements concernés;
- d. selon les modalités fixées par le département

Besonderes

Elternmitwirkung soll gesetzlich verankert werden. Entsprechende Vorstösse sind im Gange.

Kanton

Link

Gesetzliche Grundlagen

Zug

Schulgesetz vom 27. September 1990

§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag

¹ Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.

§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.

² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
- c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
- d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;
- e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.

⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.

§ 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.

² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

³ Sie sind zudem verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;

Kanton Zug

c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Unterstützungsangebote

Schule und Elternhaus Zug unterstützt die Elternmitwirkung: www.schule-elternhaus.ch

Besonderes

In allen Schulgemeinden gibt es sogenannte ELGs (Eltern-Lehrer-Gruppen)

Kanton

Link

Gesetzliche Vorgaben

Zürichwww.volksschulamt.ch**Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005****§ 54**

Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen. Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

§ 55

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

§ 56

Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Die Eltern sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

§ 57

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Unterlagen

www.volksschulamt.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen → Mitwirkung (Eltern und Schüler/innen)

Spezielle Vorgaben der Stadt Zürich: http://www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/4/412/412_106.html

Unterstützungsangebote

Bildungsdirektion:

- www.volksschulamt.ch
- www.quims.ch: Zusammenarbeit mit Migrantenfamilien

Kanton Zürich

Pädagogische Hochschule

- Modul „Mitwirkung an der Schule - Partizipation“
- Beratung von Schulen
- Module für Lehrpersonen

Stadt Zürich:

Die Elterngremien der Stadt Zürich werden vernetzt durch die Elternkonferenz.

<http://www.vez.ch/elternkonferenz/organisation/index.php>

Winterthur: Die IG Elternräte Winterthur ist die Vereinigung der Elternräte und Elternforen der Stadt Winterthur. Sie koordiniert die Gremien und unterstützt die Arbeiten. <http://elternraete-winterthur.ch/>

Veranstaltungen

- Zwei TaV-Tage 2000 und 2001 inkl. Tagungsunterlagen
- Impulstagung EMW 15. Juni 2002 organisiert durch SBE, Maya Mülle und S&E
- Weiterbildungen für Elternvertreter/innen gemeinsam mit VEZ, S&E, Elternbildung Kanton Zürich und Fachstelle EMW
- Austauschtreffen für Mitglieder von Elterngremien organisiert durch die Bildungsdirektion

Besonderes

Bis August 2010 werden 90% aller Schulen Elterngremien haben. Zur Auswahl stehen Elternrat, Elternforum oder Elterntreff an der Sekundarschule.

In einer Umfrage der Bildungsdirektion in den TaV-Schulen 2005 äusserten sich die Schulleitenden mehrheitlich positiv über die Zusammenarbeit mit ihren Elterngremien.

Allgemeines

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH

Der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer nimmt 2005 in einem Positionspapier Stellung zum Thema Elternmitwirkung:

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer:
LCH Positionspapier zur Elternmitwirkung auf Schulebene
2005, 28 S. Fr. 18.- resp. 9.- für Mitglieder

Bezug über

LCH MehrWert

Ringstrasse 54

8057 Zürich

Tel. 044 315 54 54

Fax 044 311 83 15

m.schroeter@lch.ch

Weitere Links

<http://www.sozialinfo.ch/sozialdb/Schulwesen.htm>: Übersicht über gesetzliche Grundlagen